

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Das Jugendforum Riedlingen e.V. (Jufo) erlässt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Vollversammlungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe diese Geschäftsordnung.
2. Die Vollversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach den §§ 8, 9, 10 und 11 der Satzung des Vereins.
2. Termine für die Vorstandssitzungen oder die Mitgliederversammlungen können auch kurzfristig bzw. spontan (nach Bedarf) festgelegt werden. Termine für eine nachfolgende Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung können aber auch stets am Ende einer laufenden Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie müssen dem Versammlungsleiter stets schriftlich vorgelegt werden. In der (Außerordentlichen) Vollversammlung können Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom 1. Sprecher (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen, außer bei Mitgliederversammlungen. Diese können auch durch ein Vorstandsmitglied geleitet werden.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen bzw. einer evtl. Rednerliste.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb einer evtl. Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall und auch außerhalb einer evtl. Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, wenn der Vorredner geendet hat – auch außer der Reihenfolge der Rednerliste
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in §11 der Satzung festgelegt. Die Antragsberechtigung zur Vollversammlung ist in §8 und §9 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 14 der Satzung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, außer die Satzung regelt etwas anderes.
2. So ist die Mitgliederversammlung mit 8 anwesenden ordentlichen Mitgliedern, darunter der (die) 1. Sprecher(in) oder der (die) 2. Sprecher(in), beschlussfähig.
3. Die Vollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben - auch außerhalb einer evtl. Rednerliste.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die restlichen Redner festzuhalten, die von ihrem Rederecht noch keinen Gebrauch machen konnten, bzw. es sind die Namen der in der evtl. Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Streichen der restlichen Redner, die von ihrem Rederecht noch keinen Gebrauch machen konnten, bzw. Anträge auf Schluss der Rednerliste, sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Vollversammlung und der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Sinkt durch Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes dessen Zahl auf unter fünf, so ist innerhalb von vier Wochen eine Außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 8.2 der Satzung.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in den Räumen des Jugendzentrums auszuhängen sind. Ausgenommen hiervon sind die Protokolle der Vorstandssitzungen. Diese sind innerhalb von zwei Wochen nur den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 13 Sonstige Festlegungen

1. Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten des Jugendforum Riedlingen e.V. haben alle Jugendlichen ab 16 Jahren.
2. Es herrscht im gesamten Gebäude ein allgemeines Rauchverbot.
3. Der Vorstand ist angehalten auf die Einhaltung des Jugendschutzes hinzuwirken. Ein Verstoß gegen das geltende Jugendschutzgesetz hat den Verweis aus den Räumlichkeiten zur Folge.
4. Bei Veranstaltungen ist Folgendes zu beachten:
 - a) Öffentliche Jufo-Veranstaltungen sind bei der Stadt Riedlingen anzeige- und ggfs. genehmigungspflichtig (einhergehend mit einer Gestattungsgebühr)
 - b) Öffentliche Jufo-Veranstaltungen enden immer spätestens um 3.00 Uhr. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
 - c) Interne Jufo-Veranstaltungen (z.B. Geburtstagspartys von Mitgliedern) sind mit der Vorstandschaft des Jufos abzustimmen.
 - d) An sämtlichen internen oder öffentlichen Veranstaltungen bedarf es der Benennung eines ständig anwesenden Verantwortlichen (am besten aus den Reihen des Vorstandes), dem auch das Hausrecht obliegt. Bei sämtlichen anderen Treffen im Rahmen des „Jufo-Alltags“, liegt die Verantwortung immer beim Ältesten unter allen Anwesenden.
5. Der Kassier ist nach außen hin vertretungsberechtigt.
6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 10,-€/ Jahr.

§ 14 Allgemeine Grundsätze zur Datenschutzverordnung

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird durch eine Datenschutzerklärung bzw. Datenschutzklausel definiert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein anerkennt das Mitglied die in der Beitrittserklärung angehängte Datenschutzerklärung, sowie die Datenschutzklausel, die der ausgehändigten Satzung anhängig ist gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).
3. Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins, ...) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am gemäß Beschluss der Vollversammlung vom in Kraft.